Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10 **Wriezen, den 01.12.2010** **10. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- „Oderbruchwasser und Biberpopulation“, Bekanntgabe des Inhaltes eines Briefes der Abteilung Naturschutz im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an den Amtsdirektor des Amtes Barnim Oderbruch, Herrn Karsten Buchholz ..... S. 1
- „Die Ortsüblichkeit der Bienenhaltung“, Stellungnahme des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom v. 18.10.2010 ..... S. 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Bliesdorf .. S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom v. 27.10.2010 ..... S. 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neulewin .. S. 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neutrebbin .. S. 3
- Bekannmachungsanordnung über die vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin ..... S. 3/4
- Ersatzbekannmachungsanordnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin ..... S. 4
- Bekannmachungsanordnung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin ..... S. 4
- Ersatzbekannmachungsanordnung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, 3. Änderung ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom v. 11.10.2010 ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom v. 25.10.2010 ..... S. 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Oderaue ..... S. 6
- Ersatzbekanntmachung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Prötzel, Ortsteile Sternebeck und Harnekop ..... S. 6/7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Prötzel ..... S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde vertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom v. 28.10.2010 ..... S. 7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Reichenow-Möglin ..... S. 7/8
- Bekanntgabe der Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor für den Monat November 2010S. 8
- Bekanntgabe Bereitschaftsdienst im Standes amt für Sterbefälle und Nottrauungen..... S. 8

Nichtamtlicher Teil

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 26.10.2010 ..... S. 8
- Sonstige Informationen ..... S. 8-12
- Werbung ..... S. 12

Oderhochwasser und Biberpopulation

Liebe Leser unseres Amtsblattes,

sicher könne Sie sich erinnern, dass vor einigen Wochen die Bürgermeister, Ortsvorsteher oder engagierte Bürger fleißig Unterschriften gesammelt und sich geben die Zerstörung des Hauptdeiches durch die Verbreitung des Bibers ausgesprochen haben. Anfang August haben wir die Listen mit 1721 Unterschriften an den brandenburgischen Ministerpräsidenten, Herrn Matthias Platzeck, geschickt. Per Brief vom 7. Oktober kam die Antwort aus dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Über den Inhalt des Briefes möchte ich Sie gern informieren:

Sehr geehrter Herr Birkholz,

für Ihren Offenen Brief vom 09.08.2010 zur Situation im Oderbruch, danke ich Ihnen. Die von Ihnen an den Herrn Ministerpräsidenten geleiteten Unterschriftenlisten von 1721 Bürgern der Region zu diesem Offenen Brief liegen mir nun ebenfalls vor. Der Herr Ministerpräsident hat mich gebeten, Ihnen auch in seinem Namen zu antworten.

Die durch die vielen Unterschriften eindrucksvoll zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über Schäden durch Biber im Oderdeich nehme ich sehr ernst.

Ich kann Ihnen in diesem Zusammenhang versichern, dass der Schutz der Hochwasseranlagen in Brandenburg absolute Priorität hat. Beschädigungen der Deiche durch den Biber werden nicht hingenommen.

Allerdings brauchen wir intelligente Lösungen durch ein koordiniertes Bibermanagement. Die vom Land dabei ins Auge, gefasste Vorgehensweise möchte ich Ihnen nachfolgend kurz skizzieren.

Bereits am 6.7.2010 wurden die Grundzüge eines Bibermanagements an Hochwasserschutzanlagen mit dem Landkreis Märkisch-Oderland, dem Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) und weiteren Vertretern aus der Region beraten.

Daraus resultiert das Erfordernis einer regelmäßigen Überwachung der Deiche sowie eine umfassende Schadenserfassung und Schadensbeseitigung. Dies bedeutet auch, dass Bauten des Bibers beseitigt werden können. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass der Wegfang von Bibern in extremen Gefährdungssituationen eine zentrale Bedeutung haben wird. Bibermanagement bedeutet aber auch, neue Wege zu beschreiten, wie z.B. die Anlage von Wildrettungshügeln, um den Bibern in den unkritischen Bereichen des Vorlandes eine Alternative anzubieten, um im Hochwasserfall selbst zu überleben.

Die Landkreise behalten ihre Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen im Rahmen eines Bibermanagements.

Diesbezüglich werden Sie vom MUGV eine Unterstützung bei der Ausübung ihres Ermessens in Verfahrensfragen erhalten. Damit haben die Kreise dann alle Möglichkeiten, Maßnahmen des Bibermanagements anzuordnen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen kurzen Darlegungen bewusst machenkonnte, dass es auch in unserem besonderen Interesse liegt, eine für Sie und die Bevölkerung des Oderbruchs akzeptable Problemlösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Axel Steffen
Abteilungsleiter Naturschutz

Seien Sie versichert, dass das Amt Barnim-Oderbruch am Thema bleibt

Biber haben im Hauptdeich nichts zu suchen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Die Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

Dieses Thema wird bei einigen Lesern auf Verwunderung stoßen. Aber es hat alles seinen Grund und der nächste Sommer für die Bienen kommt mit Sicherheit.
In letzter Zeit, so informierte der Landensverband Brandenburgischer Imker e.V., gab es immer wieder Streitigkeiten rund um die Bienenhaltung. Manch einen störte der gelbe Pollenstaub auf dem weißen Bettlaken, manch anderen störte die bloße Existenz von Bienen.
Wir als Amt Barnim-Oderbruch und in Abstimmung mit den Bürgermeistern unserer Mitgliedsgemeinden wollen in diesem Zusammenhang klar Stellung zur Bienenhaltung nehmen.
Die Bienenhaltung in unserer Region ist heute und für die Zukunft ausdrücklich gewünscht! Die Bedeutung der Bienenzucht für den Fortbestand unserer Pflanzenwelt ist unumstritten. Die Imkerei hatte schon immer eine hohe ökologische Bedeutung, da viele Pflanzen bei ihrer Vermehrung von Honigbienen abhängig sind. Wir leben auf dem Land. Solange man denken kann gab es Bienen und ich freue mich, dass es heute noch Menschen gibt, die sich mit der Imkerei beschäftigen. Bienen sind ein Teil des Kreislaufes, in dem System Flora-Fauna-Habitat.
Ich möchte zum Schluss Albert Einstein zitieren, dessen Meinung ich voll und ganz teile:
Wenn die Biene von der Erde verschwindet, dann hat der Mensch nur noch 4 Jahre zu leben, keine Bienen mehr, keine Bestäubung mehr, keine Pflanzen mehr, keine Tiere mehr, keine Menschen mehr...

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

ffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 18.10.2010:

Beschluss Nr: Blies/20101018/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
vom 18.12.2007, GVBl.I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I,
S.202, 207 die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Bliesdorf.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7,
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: für: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20101018/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl.I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Bliesdorf.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7,
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20101018/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Vergabe zur Lieferung eines kommunalen Nutzfahrzeuges.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7,
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20101018/N24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Finanzierung einer Verkehrsfläche.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Hundesteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.02, S. 4-6 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 27.10.2010:

Beschluss Nr: GV Nlw/20101027/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass Vereinbarungen zu den im Gemeindeeigentum stehenden Feuerwehrgebäuden auf Grundlage der anliegenden Mustervereinbarung geschlossen werden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Vereinbarungen mit den Gemeinden abzuschließen und wird insoweit vom Verbot des Selbstkontrahierens (Insich-Geschäft) befreit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Hundesteuersatzung vom 28.09.2005 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.10, S. 3-5 vom 01.11.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	81,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2011 –wie im zuletzt vergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.
Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Gel-

tendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 20.09.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberiches, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2010, AZ: 01660-10-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00Uhr
und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr
und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 20.09.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 20.09.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, 3. Änderung

Die von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2010, AZ: 01658-10-25, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 Uhr
und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr
und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 20.09.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 11.10.2010:

Beschluss Nr: V Oder/20101011/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Aufhebung des Beschlusses GV Oder/20100621/N17 vom 21.06.2010 zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20101011/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue stimmt dem Abschluss des anliegenden städtebaulichen Vertrages mit der BEC – Energie Consult GmbH zur Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Oderaue „Windenergie Oderland“ sowie zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ Oderaue zu.Der im vorliegenden Fall abzuschließende Vertrag ist im vollem Wortlaut als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses. Der ehrenamtliche Bürgermeister und der Amtsdirektor werden beauftragt den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 3, Enthaltung: 0.

Beschluss Nr: V Oder/20101011/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Aufhebung des Beschlusses GV Oder/20100621/Ö12 vom 21.06.2010 zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Windenergie Oderland“.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0.

Beschluss Nr: V Oder/20101011/Ö12
Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemeide Oderaue soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Oderaue gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden.
   Damit soll als allgemeines Planungsziel die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auch auf der Ebene der Bauleitplanung gesteuert werden. Innerhalb der darzustellenden Sonderbauflächen „Windenergie“ soll die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig; außerhalb dieser Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sein.
2. Für das Gebiet westlich der L 28 zwischen Neureetz und Neumädewitz sowie östlich des Flusslaufes der Wriezener Alte Oder soll der Bebauungsplan „Windenergie Oderland“ zur Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als sonstiges bzw. sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ aufgestellt werden.
   Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
   Festlegung von Anlagenstandorten für Windenergieanlagen zur effektiven Ausnutzung des Gebietes und unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzabstände zwischen den Anlagen Verhinderung einer unkontrollierten Bebauung flächenschonende Erschließung durch Einbeziehung vorhandener Wege und möglichst sparsame Herstellung neuer Wege Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (wie Biotope) und Vereinbarkeit mit landschaftspflegerischen Belangen.
   Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Für den räumlichen Geltungsbereich ist die zeichnerische Darstellung im Kartenausschnitt maßgeblich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Parallelverfahren für beide Bauleitpläne die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Parallelverfahren für beide Bauleitpläne die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
6. Der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan und den Bebauungsplan sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7 Dagegen: 3, Enthaltung: 0.

Eilentscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe, 22.06.2010

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Der Haushaltsansatz in der Haushaltsstelle 01.6300.5400 (Bewirtschaftung der Grundstücke – Winterdienst) beträgt 20.000,00 €. Auf Grund der extremen Winterungsbedingungen ist dieser Planansatz nicht ausreichend und wird um 12.500,00 € erhöht. Somit beträgt die Ausgabeermächtigung 32.500,00 €.
Die überplanmäßige Ausgabe ist eine Pflichtausgabe und wird im Zuge der Jahresrechnung durch allgemeine Ausgabeeinsparungen und Mehreinnahmen, gegebenenfalls aus Rücklagen finanziert.

Karsten Birkholz Amtsdirektor	Bodo Schröder ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 11.10.2010 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: V Oder/20101011/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass Vereinbarungen zu den im Gemeindeeigentum stehenden Feuerwehrgebäuden auf Grundlage der anliegenden Mustervereinbarung geschlossen werden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die

Vereinbarungen mit den Gemeinden abzuschließen und wird insoweit vom Verbot des Selbstkontrahierens (Insich-Geschäft) befreit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0.

Beschluss Nr: V Oder/20101011/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Änderung eines Beschlusses, der eine Dienstbarkeit regelt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 25.10.2010:

Beschluss Nr: V Oder/20101025/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Oderaue.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0.

Beschluss Nr: V Oder/20101025/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Oderaue.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0.

Beschluss Nr: V Oder/20101025/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung:0.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Hundesteuersatzungvom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 11-13 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	45,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.
Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Prötzel

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen, den 09.11.2010
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 26.08.2010 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Prötzel, Ortsteile Sternebeck und Harnekop

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S.2850) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen. Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsteile Sternebeck und Harnekop zu jedermanns Einsicht

vom 10. Dezember 2010 bis zum 21. Januar 2011

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwal-

tung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Hundesteuersatzung vom 15.11.2004 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 15-17 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	39,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2011 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 28.10.2010:

Beschluss Nr: GV R-M/20101028/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl.I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Reichenow-Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0.

Beschluss Nr: GV R-M/20101028/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Reichenow-Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächti-

gung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bauabgangsstatistik 2010 Land Brandenburg

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.
Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 16. Dezember 2010** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bereitschaftsdienst STANDESAMT

nur
für Sterbefälle
und
Nottrauungen

am
27.12.10 und 28.12.10
Frau Fröhlich
Tel: 033472/50889
Golzow,
Hauptstraße 42

am
29.12.10 und 30.12.10
Frau Schubert
Tel: 033474/406
Neutrebbin,
Wriezener Straße 34

jeweils
von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Ende des amtlichen Teils

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 26.10.2010

Beschluss-Nr. 04/10
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 26.10.2010 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2009 fest.

Beschluss-Nr. 05/10
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.10.2010 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2009 in Höhe von 254.135,49 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustes einzusetzen.

Beschluss-Nr. 06/10
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 26.10.2009 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2009.

Beschluss-Nr. 07/10
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.10.2010 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 zu beauftragen.

Trauercafé in Seelow

Es ist kein Café der üblichen Art. Das Trauercafé ist ein Ort der Begegnung, wo Menschen ihre Trauer miteinander teilen können. Hier ist es möglich mit ähnlich Betroffenen sich auszutauschen, zu schweigen, zuzuhören, sich gegenseitig zu trösten und voneinander zu lernen.

Damit verbunden ist eine herzliche Einladung zum gemeinsamen Frühstück jeweils am ersten Sonnabend des Monats von 9:30 - 11:30 im Haus der Diakonie in der Feldstr.3 in Seelow. (4. Dez., 8. Jan.,...)

Eingeladen sind alle, die einen nahe stehenden Angehörigen oder Freund verloren haben, unabhängig davon, wie lange dieser Verlust zurückliegt.

Jeder ist willkommen, eine Anmeldung ist nicht nötig.

Begleitet wird das Trauercafé in Seelow von Martina Hickstein und Dorothea Giese. Beide verfügen über langjährige Erfahrungen in der Trauerbegleitung.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Martina Hickstein
Ambulanter Hospiz- und
Palliativberatungsdienst MOL
Gartenstr. 9
16269 Wriezen
0172/9508852

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Sprechzeiten:
Dienstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr

Amtsdirektor: Herr Karsten Birkholz
Stellvertreterin: Frau Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefonnummer	E-Mail
Amtsdirektor	Herr Karsten Birkholz	201	399 60	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60	rubin@barnim-oderbruch.de
Leiterin Hauptamt u. Finanzverw.	Frau Sylvia Borkert	203	399 62	borkert@barnim-oderbruch.de
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29	lemke@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung	Frau Heike Roth	207	399 30	roth@barnim-oderrbruch.de
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26	makarowski@barnim-oderbruch.de
Schule/ Kita/ Kultur	Frau Andrea Buchholz	205	399 34	andrea.buchholz@barnim-oderbruch.de
Kita/Bewertungen	Frau Madlen Kruschke	205	399 16	kruschke@barnim-oderbruch.de
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13	biesdorf@barnim-oderbruch.de
Haushalt	Frau Wendy Dannenberg	105	399 21	dannenberg@barnim-oderbruch.de
Haushalt	Frau Marion Lorenz	106	399 17	lorenz@barnim-oderbruch.de
Steuern	Frau Gabriele Butschke	115	399 15	butschke@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Jana Köhler	105	399 21	köhler@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 24	hinterthan@barnim-oderbruch.de
Kasse/Mahnwesen	Frau Birgit Stegemann	102	399 20	birgit.stegemann@barnim-oderbruch.de
Kasse/ Vollstreckung	Frau Mandy Hirseland	102	399 20	hirseland@barnim-oderbruch.de
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15	boettcher@barnim-oderbruch.de
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	Herr Helge Suhr	117	399 22	suhr@barnim-oderbruch.de
Allg. Ordnungsangelegeheiten/ Gewerbe	Herr Bernd Pliquett	118	399 18	pliquett@barnim-oderbruch.de
Feuerwehren	Frau Katja Wilke	118	399 18	katja.wilke@barnim-oderbruch.de
Friedhofsverwaltung/ Standesamt	Frau Conny Fröhlich	113	399 11	froehlich@barnim-oderbruch.de
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	105	399 64	fahl@barnim-oderbruch.de
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28	schubert@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25	bundrock@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12	rehfeldt@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Bettina Steffen	110	399 19	steffen@barnim-oderbruch.de
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23	baranski@barnim-oderbruch.de
Polizei (dienstags 15.00-17.30 Uhr)	Herr Braun/ Herr Lüben		399 33	
Archiv	Frau Makarowski		399 36	
Schulungsraum	im Keller		399 40	

Achtung: Die Abwicklung elektronischen Rechtsverkehrs über unsere E-Mail Adressen ist nicht möglich!

Veramnstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch im Dezember 2010

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
02.12./19:00	Veranst. zu alternativen Gesundheitswegen	Oderbruch-Arche Alttrebbiner Dorfstr. 11	Tarika Hofmann
04.12./14:00	Seniorenweihnachstfeier	Saal der Agrargenossenschaft	Oderaue
04./05.12.	Wilhelmsauer Kunstmarkt	Blockwindmühle Wilhelmsauer	
04.- 05.12./19:30	"Christ-kindisches"	Konzerthalle Bad Freienwalde	Oberbarnimer Kulturverein e.V.
08.12./14:00	Seniorenweihnachtsfeier Neulewin und Neulietzegöricke		
11.12./15:00	"Musik. Reise durch d. europ. Adventsmusik	Konzerthalle Bad Freienwalde	Oberbarnimer Kulturverein e.V.
12.12./16:00	Märchen, Geschichten und Lieder für Erwachsene	Kunersdorfer Musenhof	Kunersdorfer Musenhof
12.12./14:00	Weihnachtsmarkt in Neutrebbin	Friedensplatz Neutrebbin	
15.12./14:00	Seniorenweihnachtsfeier Altreetz	Saal der Agrargenossenschaft Altreetz	Oderaue, OT Altreetz
15.12./14:00	Seniorenweihnachtsfeier Neurüdnitz	Saal der Agrargenossenschaft Neurüdnitz	Oderaue, OT Neurüdnitz
18.12./19:30	"Es fällt ein Stern herunter"	Konzerthalle Bad Freienwalde	Oberbarnimer Kulturverein e.V.
31.12./15:00	Silvesterkonzert	Konzerthalle Bad Freienwalde	Oberbarnimer Kulturverein e.V.

Tipps für den richtigen Umgang mit Feuerwerkskörpern

Der Jahreswechsel steht bevor. Und dieser wird stets ausgiebig gefeiert – oftmals auch mit Feuerwerkskörpern. Die Spannbreite der angebotenen Feuerwerkskörper ist groß. Sie werden von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) getestet und nach ihrer Gefährlichkeit klassifiziert. Es werden folgende Klassen unterschieden:

Klasse I Prüfzeichen: BAM PI
Zu den Feuerwerkskörpem der Klasse I gehören z.B. Knallerbsen und Knallteufel. Diese dürfen ganzjährig an Personen unter 18 Jahren verkauft und von diesen verwendet werden.

Klasse II Prüfzeichen: BAM P II
Hierzu zählen z.B. Raketen, Böller, Kanonenschläge, Feuerwerksbatterien. Diese dürfen nur an Person ab 18 Jahren verkauft und von diesen am 31.12. /01.01. gezündet werden.

Klasse T1
Technische Feuerwerkskörper (frei erhältlich).

Klassen III, IV, T2
Hierzu zählen Profifeuerwerkskörper (nicht frei erhältlich).

Die Klassifizierung finden Sie auf der Verpackung der Feuerwerkskörper oder auf ihnen selbst. An dieser Stelle möchten wir Ihnen noch einige **Sicherheitshinweise** geben:

- Verwenden Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit nur Feuerwerkskörper, die von der BAM geprüft und zugelassen sind (keine Böller, Raketen usw. im Ausland kaufen)
- Bereits rechtzeitig vorher sämtliche Fenster, Dachluken, Balkontüren und Garagentore schließen.
- Brennbare Gegenstände vom Balkon oder vom Haus entfernen
- Gebrauchsanweisung der Feuerwerkskörper vorher durchlesen (steht auf jeder Verpackung).
- Feuerwerk nur an Silvester und Neujahr abbrennen.
- An Kinder und Jugendliche keine Feuerwerkskörper der Klasse II abgeben.
- Für den Notfall Löschmittel bereithalten (Eimer Wasser, besser Feuerlöscher).
- Feuerwerk (mit Ausnahme von Tischfeuerwerk) nur im Freien zünden, niemals innerhalb geschlossener Räume.
- Beim Abbrennen von Tischfeuerwerk bedenken, dass Silvesterdekoration oft sehr gut brennt.
- Feuerwerkskörper nicht in der Hand behalten, sondern auf den Boden legen und dann zünden.
- Raketen senkrecht in feststehende Flaschen oder Ähnliches stellen und so ausrichten, dass sie nicht auf benachbarte Gebäude, Menschen oder Tiere zielen.
- Niemals versuchen, ‘Fehlzünder’ ein zweites Mal anzuzünden.
- Niemals eigene Böller basteln oder an Feuerwerkskörpern manipulieren.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Hinweise - zu Ihrer eigenen Sicherheit. Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten und vor allem schadens- und verletzungsfreien „Rutsch“ ins neue Jahr.

Ihr Ordnungsamt
Amt Barnim-Oderbruch

28. WILHELMSAUER KUNSTMARKT

in der Fachwerkkirche Wilhelmsaue
Künstler des Oderbruchs und Gastkünstler präsentieren Malerei, Grafik, Foto, Keramik, Holz, Schmuck, Objekte

SONNABEND 4.12.

12.00 Uhr bis 18.00 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon
18.00 Uhr musikalischer Ausklang mit Heike Matzer
20.00 Uhr Konzert mit Heike Matzer und Returning Flood im Gasthaus "SO ODER SO" Eintritt 8 Euro, ermäßigt 6 Euro

SONNTAG 5.12.

11.00 Uhr "Der silberne Krug" von Truman Capote, eine musikalische Lesung mit Elisabeth Richter-Kubbutat und Susanne Stock (Akkordeon) Eintritt 8 Euro, ermäßigt 6 Euro
12.30 Uhr bis 17.00 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon
15.00 Uhr "Märchen zur Winterzeit" mit Sabine Kolbe, Kindertheater im Landheim Eintritt 3 Euro

JUTTA BARTH, VICTOR BASELLY, SONJA BLATTNER, GÜNTHER BLENDINGER, ANKA GOLL, ELLI GRAETZ, DORET-NANETTE GRZIMEK, KATRIN HEINRICH, STEFAN HESSHEIMER, CHRISTINE HIELSCHER, HEIDI KÖHLER, ULRICH karlkurt KÖHLER, LOTHAR MAERTINS, SOPHIE NATUSCHKE, HANNE PLUNS, UTE POSTLER,SABINE und PETER ROSSA, ANTJE SCHOLZ, WIEBKE STEINMETZ, FRANZISKA STEUER, ANNETTE TUCHOLKE-BONNET, CHRISTIANE WARTENBERG, ISABEL WIDERA, KAROLA WIRTH

Internationaler Schüleraustausch

Gastfamilien gesucht!

Peru
Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima
Familienaufenthalt: 6.1. - 26.2.2011
45 Schüler(innen), gute Deutschkenntnisse, 14-16 Jahre

Brasilien
Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre
Familienaufenthalt: 8.1. - 16.2.2011
25 Schüler(innen), gute Deutschkenntnisse, 16-17 Jahre

In alle drei Länder ist ein Gegenbesuch möglich!

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:
Schwaben International e.V.,
Uhlandstr. 19,
70182 Stuttgart
Tel. 0711 - 23729-13,
Fax 0711 - 23729-32,
Email: schueler@schwaben-international.de
www.schwaben-international.de

Wir gratulieren recht herzlich

Die Grundschule Altreetz hat an der diesjährigen Aktion „Fahrradhelm macht Schule" teilgenommen. Bei dieser bundesweiten Gemeinschaftsaktion geht es darum, die Helmtragequote der Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen zu erhöhen. Je Bundesland kann sich eine Schulklasse der teilnehmenden Schulen über einen Betrag von 500 € für die Klassenkasse freuen. Das Los fiel in diesem Jahr auf die Klasse 4 der Grundschule Altreetz. Die offizielle Gewinnübergabe fand am 10.11.2010 in der Grundschule durch die Verkehrswachten Brandenburg und Märkisch-Oderland statt.

Wir freuen uns mit den Schülern der Klasse 4 und wünschen weiterhin auch viel Spaß bei der Teilnahme an solchen Aktionen.

SCHREIB' MAL WIEDER!!

Dieser

Werbeplatz

kann Ihnen

schon in der

nächsten Ausgabe

Ihres Amtsblattes

gehören.

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !

Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss
für das nächste
Amtsblatt
(Januar 2011)
ist der 06.12.2010

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout **Satz** **Anzeigen**	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.